



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**FB 21**

**Tagesordnungspunkt: 3**

**Jugendhilfe;  
Kindertagespflege - Förderrichtlinien zum 01.01.2023 - Redaktionelle  
Änderungen**

**Anlage(n):**

-Richtlinien des Landkreises Erding für die Kindertagespflege zum 01.01.2023  
-Änderungsfassung der Richtlinien des Landkreises Erding für die Kindertagespflege  
zum 01.01.2023

Alois-Schieß-Platz 8  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Christian Numberger

Tel. 08122/58-1159  
christian.numberger@lr  
a-ed.de

Erding, 10.02.2023  
Az.:

**Jugendhilfeausschuss am 01.03.2023**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

Keine

**Beschlussvorschlag:**

Den redaktionellen Änderungen der Richtlinien des Landkreises Erding für die Kindertagespflege werden rückwirkend zum 01.01.2023 zustimmend zur Kenntnis genommen.

## Vorlagebericht:

Zur Klarstellung der Förderrichtlinie Kindertagespflege sollen folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen werden:



**LANDKREIS**  
**ERDING**

1. Änderung von Tagespflegeperson auf Kindertagespflegeperson
2. Streichung folgenden Absatzes unter 3.2.1  
*„Sollte die Tagespflegeperson den Qualifikationskurs für die Mindestqualifizierung mit 160 UE erfolgreich abschließen, wird zusätzlich ein Qualifizierungszuschlag von 10% gewährt. Der Qualifizierungszuschlag berechnet sich aus der Anerkennungsleistung.“*
3. Änderung folgenden Absatzes unter 3.2.2  
*„Es wird eine erhöhte Anerkennungsleistung für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege in Höhe von **10,80 €** pro Betreuungsstunde gewährt (bisher: geleistet).“*
4. Streichung folgenden Satzes unter 3.2.5  
*„Die Eingewöhnung dauert höchstens einen Monat und ist abhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes.“*

Diese Formulierung steht im Konflikt mit folgender Formulierung:

*„Eine gute und individuelle Eingewöhnung ist Voraussetzung für einen gelingenden Übergang von der Familie in die Kindertagespflege. Sie ist damit Bestandteil des Betreuungsverhältnisses.“*

5. Streichung der Übergangsregelung unter 3.3  
*„Aus Gründen des Bestandsschutzes gilt eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2022 (§ 27 AVBayKiBiG n.F.). Die jährlich absolvierten 15 UE Qualifizierungsstunden können – sofern hier nachweislich Themen vermittelt wurden, welche die Aufgabe der „Bildungs- und Erziehungsarbeit“ in der Kindertagespflege unterstützen – entsprechend in der Summe anerkannt werden.“*
6. Änderung folgenden Satzes unter 9.  
*„Die Rückzahlung ist an Hand der Tätigkeitsdauer prozentual zurück zu zahlen.“*  
Neue Formulierung: *„Die Rückzahlung erfolgt an Hand der Tätigkeitsdauer prozentual (ausgehend von der Erstattung):“*